

Verordnung
über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Altmarkkreises Salz-
wedel
(Unterhaltungsordnung)

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585 i.d.g.F. in Verbindung mit § 68 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492 i.d.g.F. erlässt der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Unterhaltungsordnung gilt für alle Gewässer 2. Ordnung im Altmarkkreis Salzwedel.

§ 2
Grundsätze für die Unterhaltungsverbände

- (1) Die Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auf das Mindestmaß zu beschränken, das den Abfluss der gewöhnlich auftretenden Wassermengen gewährleistet sowie eine natürliche Entwicklung des Gewässers ermöglicht.
- (2) Gehölzschnitt aus Gewässerunterhaltungsmaßnahmen kann in einem angemessenen Zeitrahmen an Ort und Stelle verbleiben, wenn Flächen vernässt oder witterungsbedingt nicht zugänglich sind. Dies ist grundsätzlich mit dem Flächeneigentümer abzustimmen.
- (3) Anlieger, bei weniger als 5 m tiefen Anliegergrundstücken auch die Hinterlieger, können verpflichtet werden, Einbauten, Bäume, Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren. Soweit die Entfernung aus dem Gewässer durch den Unterhaltungsverband erfolgt, ist die weitere Beräumung Aufgabe der verursachenden Anlieger oder Hinterlieger. Dies umfasst nicht den Gehölzschnitt oder das Räumgut aus der regelmäßigen Gewässerunterhaltung.
- (4) Die Aufgabenerfüllung der Unterhaltungsverbände hat sich an den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu orientieren. In den Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) und vergleichbaren Fachplanungen vorgeschlagene Maßnahmen sind zu berücksichtigen und soweit im Rahmen der Unterhaltung möglich durch die Unterhaltungsverbände umzusetzen.

§ 3
Unterhaltungsplan

Der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde behält sich vor, für Einzelfälle einen Unterhaltungsplan von dem zuständigen Unterhaltungsverband vorlegen zu lassen. Dieser ist mit allen Beteiligten abzustimmen.

§ 4

Bewirtschaftung von anliegenden Gewässergrundstücken

- (1) Ein beidseitiger 5 m breiter Streifen an der Böschungsoberkante ist so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muss mit den der Unterhaltung dienenden Geräten befahrbar sein.
- (2) Ackergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Böschung nicht beschädigt wird und kein Bodenmaterial ins Gewässer gelangen kann. Im Übrigen sind die Abstände nach Düng- und Pflanzenschutzrecht zu beachten.
- (3) Das Ableiten von Niederschlags-/Dränwasser von landwirtschaftlichen Flächen in die offene Vorflut hat so zu erfolgen, dass Sedimenteinträge und Erosionsschäden im und am Gewässer vermieden werden. Naturschutzrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.

§ 5

Zaunanlagen am Gewässer

- (1) Alle Flächen, auf denen Tiere gehalten werden, sind mit 1 m oder mindestens 5 m Abstand zur Böschungsoberkante und mit 1,20 m Maximalhöhe mittels einer Zaunanlage einzufrieden, um Gewässerschäden vorzubeugen. Dafür sind vorzugsweise mobile Zäune zu verwenden.
- (2) Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind mit Öffnungen mit einer Mindestbreite von 4 m direkt am Gewässer zu versehen.
- (3) Alte Einzäunungen jeglicher Art und dazugehöriger Draht, die sich noch an Gewässern befinden, aber nicht mehr benötigt werden, sind durch den Bewirtschafter oder Eigentümer zu entfernen.

§ 6

Bauliche Anlagen und Anpflanzungen

- (1) Anlagen, z. B. Tränken, Hochsitze, Kompostanlagen und Ablagerungen in und an Gewässern innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante sind untersagt.
- (2) Einmündungen von Rohrleitungen und dergleichen sind böschungsgleich und so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz nicht beeinträchtigt wird. Rohrleitungen und dergleichen sind den Regeln der Technik entsprechend herzustellen.
Sofern zum Schutz der Einmündungsrohre von Drainausläufen und dergleichen Markierungen gesetzt werden, sind hierfür auf der Böschungsoberkante deutlich sichtbare Markierungspfähle von 1,20 m Höhe zu setzen.
- (3) Bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern durch die Anlieger oder Hinterlieger ist ein Lichtraumprofil von 5 m ab Böschungsoberkante freizuhalten. Im Zuge der Anpflanzungen ist die Entwicklung in den ausgewachsenen Zustand zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn die Anpflanzung der Unterhaltung dient oder in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erfolgt.

§ 7 Ausnahmen

Von den Ge- und Verboten dieser Unterhaltungsordnung können auf Antrag beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung für den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft oder das Allgemeinwohl ausgeschlossen werden kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 114 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig:
1. die weitere Beräumung gem. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung nicht erfüllt;
 2. den beidseitigen 5 m breiten Streifen gem. § 4 Abs. 1 so bewirtschaftet, dass die Unterhaltung beeinträchtigt wird;
 3. Ackergrundstücke gem. § 4 Abs. 2 so bewirtschaftet, dass die Böschung beschädigt wird und/oder Bodenmaterial ins Gewässer gelangt;
 4. Flächen, auf denen Tiere gehalten werden, nicht entsprechend § 5 Abs. 1 einfriedet;
 5. gem. § 5 Abs. 2 auf das Gewässer zulaufende Querzäune nicht mit Öffnungen mit einer Mindestbreite von 4 m direkt am Gewässer versieht;
 6. alte Einzäunungen jeglicher Art und dazugehörigen Draht, die nicht mehr benötigt werden, gem. § 5 Abs. 3 nicht entfernt;
 7. Einmündungen von Rohrleitungen und dergleichen gem. § 6 Abs. 2 S. 1 nicht böschungsgleich und/oder so anlegt, dass diese den Wasserabfluss behindern und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz beeinträchtigen oder nicht entsprechend den Regeln der Technik herstellt;
 8. die Markierungen zum Schutz der Einmündungsrohre von Drainerläufen und dergleichen nicht gem. § 6 Abs. 2 S. 2 setzt;
 9. gem. § 6 Abs. 3 bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nicht das Lichtraumprofil von 5 m ab Böschungsoberkante freihält.
- (2) Die Anlagen und Ablagerungen gem. § 6 Abs. 1 in und an Gewässern innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante sind grundsätzlich wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig, da sie nicht standortgerecht sind und die Unterhaltung stören sowie die Gewässer beeinträchtigen können.
Wer solche Anlagen im/am Gewässer ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet, handelt gem. § 114 Abs. 1 Nr. 7 WG LSA ordnungswidrig.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 114 Abs. 4 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Unterhaltungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel (Unterhaltungsordnung) vom 19.04.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 4, S. 60) außer Kraft.

Salzwedel, den 20.10.2015

gez. Ziche
Landrat